

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tracht der bolschewistischen Gefahr ein gewagtes Unternehmen. Kohlenmangel und Verkehrsschwierigkeiten bestehen in allen unsern europäischen Staaten ohnehin und erschweren den geschäftlichen Verkehr. Man sollte diese enormen Schwierigkeiten aber nicht noch in der Weise künstlich vermehren, wie es nun seit Monaten geschehen ist.

In allen Kreisen unseres Landes hat man jedenfalls die Reise unseres obersten Magistraten nach Paris lebhaft begrüßt. Gerne hat man vernommen, daß von den dort versammelten hohen Persönlichkeiten der schwierigen Lage der Schweiz volles Verständnis entgegengebracht wird. So ist es nun aber höchste Zeit, daß man ihr Rechnung trägt und neben der bereits gestatteten Einfuhr von Waren aus jenen Ländern im Gegenrecht die Ausfuhr der fertigen Industrieprodukte möglichst umgehend bewilligt. Der Bund der Nationen wird umso enger und fester gefügt werden, wenn die Vertreter der Ententestaaten freiwillig, nicht erst unter dem Zwang der aufzustellenden, noch ungeschriebenen Satzungen, recht bald ihr Entgegenkommen beweisen. Denn wenn der Wiederaufbau der Weltwirtschaft erst bewerkstelligt wird, wenn ein Teil der Staaten halb und ein anderer ganz zugrunde gegangen ist, dann ist es leider zu spät und das beabsichtigte gute Werk wird bedeutend an innerm Wert verlieren.

F. K.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Ausfuhr von Seidenwaren. Die Verhältnisse liegen zurzeit derart, daß, soweit die namhaften Absatzgebiete in Frage kommen, eine Ausfuhr nur nach den nordischen Staaten in beschränktem Umfange möglich ist. Nach Holland ist, mit Bewilligung der Commission Interalliée in Bern und der deutschen Behörden, ein Zug mit plombierten Wagen und schweizerischer Begleitung abgegangen, der glücklich Mannheim erreicht hat; die Ware wurde dort auf holländische Schiffe verladen und wird an der holländischen Grenze von der N. O. T. übernommen. Ein zweiter gleichartiger Transport soll in den nächsten Tagen erfolgen und wiederum schweizerische Textilwaren aufnehmen. Es können jedoch nur solche Erzeugnisse diesen Sammelzug benutzen, für welche die deutschen Durchfuhrbewilligungen vorliegen. Für Dänemark, Norwegen und Schweden wird die Abfahrt eines aus zirka 50 Wagen bestehenden Sonderzuges durch ganz Deutschland vorbereitet. Der Zug wird direkt über Dänemark nach Schweden und Norwegen geführt und die Ware von den entsprechenden Einfuhrorganisationen der genannten Länder entgegengenommen. Auch für die Ware, die auf diesen Zug verladen wird, ist neben der definitiven Bewilligung die deutsche Durchfuhrgenehmigung erforderlich. Für den Abtransport nach Schweden bleibt im übrigen die Versendungsmöglichkeit via Bordeaux nach wie vor bestehen und es werden namentlich solche Waren diesen Weg einschlagen, für welche die deutsche Durchfuhrbewilligung noch nicht beigebracht ist. Da anzunehmen ist, daß, im Falle der Sonderzug Deutschland ohne Schwierigkeiten durchfährt, weitere Züge dieser Art organisiert werden, so besteht berechtigte Hoffnung, nach und nach die großen Posten von Textilwaren, die noch in der Schweiz für Rechnung der Kundschaft in den vier Nordstaaten liegen, abstoßen zu können.

Während die Ausfuhr nach Deutsch-Oesterreich anscheinend gänzlich eingestellt ist, konnten vereinzelte Sendungen von Seidenstoffen nach Ungarn geschafft werden. Was Böhmen anbetrifft, so sind von Kunden in Prag Einfuhr- und Einkaufsbewilligungen eingelaufen und es wird sich darum handeln, die Durchfuhr dieser Waren zu ermöglichen; die Schritte dafür sind eingeleitet.

Die Frage des Abtransportes von Waren nach der Türkei und Bulgarien (wie auch nach Rumänien) scheint heute ausschließlich eine solche der Speditionsmöglichkeit zu sein. Die Auskünfte der Speditionsfirmen lauten zurzeit noch verschieden, indem die Verschiffung sowohl über Marseille, wie auch über Genua vorgeschrieben wird.

Was die Ausfuhr nach England anbetrifft, so haben sich die von London ausgehenden Gerüchte, es werde die englische Regierung vom 1. Januar an wieder eine beschränkte Einfuhr zulassen,

leider nicht bewahrheitet. England ist für schweizerische Seidenwaren nach wie vor vollständig gesperrt. Die Delegation des Bundesrates, die sich kürzlich nach Paris begeben hat, ist beauftragt worden, auch mit der englischen Regierung zu verhandeln, um die Wiederaufnahme des Verkehrs nach England zu ermöglichen. Gleich liegen die Verhältnisse in bezug auf Frankreich. Das Kontingent des Monats Dezember 1918 ist erschöpft und es können keine Anmeldungen für die Ausfuhr nach Frankreich mehr entgegengenommen werden, bis ein neues Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen ist; die Verhandlungen darüber werden zurzeit in Paris geführt und dürften bald zu einem Abschluß gelangen.

Baumwollwaren-Import aus Italien. Laut Mitteilung der Handelsabteilung des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements sollen nun die Verhältnisse mit Italien soweit abgeklärt sein, daß dem Abtransport der Ware nichts mehr im Wege steht. Etliche Wagen Garne und Gewebe sind bereits in der Schweiz eingetroffen und ist zu hoffen, daß trotz dem bestehenden Warenmangel in Italien die Ware nach und nach hereingeschafft werden kann.

Dem „Schweiz. Handelsamtsblatt“ ist hierüber noch folgende Mitteilung zugegangen: „Laut einem Telegramm, das der schweizerischen Gesandtschaft in Rom vom Chefinspektor des Handelsministeriums aus Mailand zugekommen ist, sind nunmehr alle Schwierigkeiten, welche sich dem Abtransport der für die Schweiz bestimmten Sendungen Baumwolle, Garne und Gewebe entgegenstellten, behoben. Insbesondere trifft dies zu für die Garne und Gewebe, indem sowohl die verschiedenen Requisitionskommissionen als auch der Untersuchungsrichter in Como sämtliche Partien, die laut Abkommen vom 22. Oktober 1918 zur Ausfuhr nach der Schweiz bestimmt sind, für den Abtransport freigegeben haben. Im gleichen Telegramm wird jedoch auf den großen Mangel an Rollmaterial hingewiesen, der in Italien gegenwärtig herrscht.“

Im Anschluß an vorstehende Mitteilung ist noch eine Notiz zu erwähnen, die im „Corriere della Sera“ vom 26. Januar publiziert ist, wonach Italien auf Vorschlag des Handelsministeriums, der vom Exportkomitee in Rom gutgeheißen wurde, die Ausfuhr von Baumwollgeweben jeder Art vollständig frei gibt; für die Ausfuhr von Garnen aller Nummern ist ein monatliches Kontingent von 10,000 q festgesetzt; für Nähfäden in der gleichen Periode ein Kontingent von 500 q. Außerdem wurde beschlossen, den Export aller andern Manufaktur- und Konfektionswaren aus Baumwolle freizugeben.

Der erwähnte Beschluß hat für folgende Länder keine Gültigkeit, weil der Export nach denselben von internationalen Vereinbarungen abhängt: die Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Holland. Für die Ausfuhr nach diesen Ländern sind nach wie vor Bewilligungen des Ministeriums einzuholen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat **Dezember**:

	Dezember 1917	Dezember 1918	Januar-Dezemb. 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 21,031	115,871	519,242
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„ —	—	9,033
Halbseidene Gewebe	„ —	—	—
Seidenbeuteluch	„ 199,369	219,439	2,860,713
Seidene Wirkwaren	„ —	—	144,341

Ausfuhr von Seidenwaren aus Deutschland. Die Zentralstelle für Ausfuhrbewilligungen für Textilwaren in Berlin teilt mit, daß der Reichskommissär die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben, Bändern, Samt und Plüsch, Beuteluch, Gaze und Krepp freigegeben hat. Es ist jedoch in jedem Falle eine Ausfuhrerlaubnis einzuholen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine Ablehnung eines solchen Antrages nicht erfolgen werde.

Angesichts der äußerst geringen Rohseidenvorräte in Deutschland und der sehr hohen Preise, die heute noch für Seidenwaren im Reich bezahlt werden, ist nicht anzunehmen, daß eine namhafte Ausfuhr stattfinden wird.